

Durchführung eines Kolloquiums

Auf Grundlage der Qualitätssicherungs-Richtlinie der KBV gemäß § 75 Abs. 7 SGB V <http://www.kbv.de/2509.html> können die Kassenärztlichen Vereinigungen Kolloquien durchführen.

In den Kolloquien werden praktische und theoretische Kenntnisse überprüft. Sie dienen der Kassenärztlichen Vereinigung bei Anträgen auf Durchführung und Abrechnung von vertragsärztlichen Leistungen mit Qualifikationsvorbehalt dazu, sich zu vergewissern, dass der Antragsteller über diese Qualifikation verfügt.

Die Durchführung der Kolloquien obliegt der jeweils zuständigen Qualitätssicherungskommission unter Leitung eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle Qualitätssicherung der KV Hamburg. Mindestens drei Kommissionsmitglieder nehmen als Prüfer an einem Kolloquium teil.

Ein Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf versorgungsrelevante Sachverhalte, insbesondere auf den vom Antragsteller beantragten Leistungsbereich. Durch die KV wird gewährleistet, dass mindestens ein Kommissionsmitglied dem zu prüfenden Fachgebiet angehört.

Die Prüfer entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber, ob der Antragsteller seine fachliche Befähigung nachweisen konnte. Hat der Antragsteller die erforderliche fachliche Befähigung nachgewiesen, erteilt die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung der beantragten Leistung. Wird die erforderliche Befähigung nicht nachgewiesen, kann die Kassenärztliche Vereinigung, dem Antragsteller Hinweise zum Erwerb dieser Befähigung geben. Eine erneute Zulassung zum Kolloquium ist frühestens nach 3 Monaten möglich.